

Merkblatt zur Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

Die Frage der Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) war zuletzt häufig Gegenstand von Anfragen seitens der Lehrenden wie auch der Studierenden. Dieses Merkblatt dient der Erläuterung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung einer Lehrveranstaltung als anwesenheitspflichtige Veranstaltung.

A. Allgemeines

Die in Art. 3 Absatz 4 BayHSchG verankerte Studierfreiheit umfasst „insbesondere die Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studiengangs Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen“. Das Gesetz zählt die Aspekte der Freiheit des Studiums allerdings nicht abschließend auf („insbesondere“). Den Studierenden wird vielmehr auch das Recht eingeräumt, im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnungen den Universitätsveranstaltungen fern zu bleiben und die Prüfungsinhalte auf andere Weise zu verinnerlichen. Präsenzplichten widersprechen daher grundsätzlich der gesetzlich festgelegten Freiheit des Studiums. Diese Freiheit steht jedoch unter dem Vorbehalt („unbeschadet“) der Studien- und Prüfungsordnungen, so dass darin unter bestimmten Voraussetzungen eine Anwesenheitspflicht ausnahmsweise geregelt werden kann, ohne in die Freiheit des Studiums unzulässig einzugreifen. Die Freiheit des Studiums soll dennoch die Regel bleiben. Vor diesem Hintergrund wurden alle staatlichen Universitäten und Hochschulen in einem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 4. April 2013 ausdrücklich dazu aufgefordert, „die Notwendigkeit von Anwesenheitspflichten kritisch zu prüfen und auf sich aus dem besonderen Qualifikationsziel des jeweiligen Moduls unmittelbar ergebende Fälle zu begrenzen“.

Für modularisierte Studiengänge bedeutet dies, dass Anwesenheitspflichten auf Ausnahmefälle begrenzt bleiben müssen. Hinsichtlich der kritischen Prüfung solcher Ausnahmen ist die Modulebene unter Berücksichtigung der Lehrveranstaltungsebene ausschlaggebend. Eine Betrachtung rein der Lehrveranstaltungsebene ohne Berücksichtigung der übergeordneten Modulebene würde die Gewährleistung der Studierfreiheit gefährden, weil dann nicht ausreichend sichergestellt werden könnte, dass das Studium bis zur Erreichung des Abschlusses insgesamt im Wesentlichen ohne Anwesenheitspflicht absolviert werden kann. Die Entscheidung, wann und ob eine Festsetzung von Anwesenheitspflicht im Einzelfall zulässig ist, unterliegt gewissen Einschränkungen.

B. Art der Lehrveranstaltung

Eine regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen darf nur dann gefordert werden, wenn die für das jeweilige Modul, zu dem die Lehrveranstaltung gehört, definierten **Qualifikationsziele nicht anders als über eine regelmäßige Anwesenheit erreicht werden können**. Eine Teilnahmeverpflichtung ist dann zulässig, wenn der Kompetenzerwerb des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängig ist (z. B. Orchester, Ensemble, Mannschaftssportarten, Lehren vor Klasse, sprachpraktische Übungen, Sicherheits- und Geräteeinweisungen) oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann (z. B. Labor, OP-Bereich, Exkursion). Eine Teilnahmeverpflichtung ist ferner dann zulässig, wenn der spezifische Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Anwesenheit jeder und jedes Einzelnen bedarf (Durchführung konkreter Übungen; wissenschaftliches Erarbeiten eines Teilbereichs durch jede einzelne Teilnehmerin und jeden einzelnen Teilnehmer ergibt am Ende ein Gesamtbild; für Veranstaltung grundlegende Argumentationsführung und diskursive Positionsfindung, wobei der Erwerb von Diskussionskompetenz allein Anwesenheitspflichten nicht rechtfertigt). Zur entsprechenden Formulierung der jeweiligen Kompetenzen beachten Sie bitte den „Leitfaden zur Formulierung kompetenzorientierter Lernziele auf Modulebene“ des FBZHL in der jeweiligen fakultätsspezifischen Fassung.

C. Regelungsbedarf

Soweit das Qualifikationsziel einer Lehrveranstaltung nicht anders als über eine regelmäßige Anwesenheit erreicht werden kann, muss die Veranstaltung in der Prüfungsordnung, zumindest jedoch in der jeweiligen Modulbeschreibung, mit einem entsprechenden Hinweis versehen werden. In der Prüfungsordnung geregelt werden müssen darüber hinaus:

- der Umfang der Anwesenheitspflicht
- die Ausgestaltung des Verfahrens zur Feststellung der Anwesenheit
- Konsequenzen bei Abwesenheit

Diese drei Komponenten sind in der Musterregelung der FAU zur Anwesenheitspflicht enthalten.

D. Folge bei Abwesenheit / Ermittlung der Fehlzeiten

Regelmäßige Folge des Versäumens von Veranstaltungen mit Präsenzplicht über den erlaubten Umfang ist die **Nichtzulassung zur entsprechenden Modulprüfung bzw. der Nichterwerb der Studienleistung**. Aus welchen Gründen eine Lehrveranstaltung mit Präsenzplicht versäumt wurde, ist dabei nicht relevant; insbesondere die krankheitsbedingte Abwesenheit begründet hier keinen Ausnahmefall. Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

E. Ansprechpartner in der Universitätsverwaltung

Für sämtliche Fragen zum Verfahren im Rahmen von anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen wenden Sie sich bitte an die **Ansprechpartner Ihres Studiengangs** bzw. an das **Prüfungsamt**. Für im Zusammenhang mit der Regelung anwesenheitspflichtiger Veranstaltungen auftretende **rechtliche** Fragen stehen Ihnen die juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referats L1 zur Verfügung.

[Referat L 1 - Rechtsangelegenheiten, Studienprogrammentwicklung und Studienzuschüsse](#)

Silke Bergmann

Tel.: 09131/85-26476

silke.bergmann@fau.de

Barbara Burk

Tel.: 09131/85-26562

barbara.burk@fau.de

Diana Hampel

Tel.: 09131/85-26473

diana.hampel@fau.de

Lisa Preis

Tel.: 09131/85-26764

lisa.preis@fau.de